

Die Sprengelordnung des Lübecker Bischofs Nicolaus II.

Von Anton Tödt

Im Abtspiegel des Zistersienserklosters zu Reinfeld, aufgestellt im Jahre 1440 von seinem Abt Friedrich, ist uns eine Verwaltungsordnung und Lebensordnung dieses holsteinischen *Mönchklosters* erhalten.

In demselben Jahr hat der Bischof Nicolaus II. aus Lübeck eine Ordnung für seinen Sprengel erlassen, die uns einen Einblick in Leben und Verwaltung der *holsteinischen Gemeinden* gewährt, soweit sie zum *Lübecker Sprengel* gehörten.

Das Original ist zwar nicht erhalten, aber die Ordnung ist uns überliefert im Kopiarium der Bischöfe von Lübeck aus der Zeit um 1500, genannt: „Registrum episcoporum Lubecensium“ II. Band.

Diese Handschrift ist bei der Säcularisation des Bistums Lübeck an das großherzogliche Haus Oldenburg gekommen und mit dessen Zentralarchiv in das Landesarchiv Schleswig-Holstein, jetzt auf Schloß Gottorf, übergeführt worden.

Die Handschrift ist auf Pergamentblättern geschrieben, wundervoll illustriert, durch große Vignetten mit Tier- und Pflanzenmotiven im Renaissancestil verziert. Die Anfangsbuchstaben der Abschnitte sind prächtig ausgeführt in Blau und Rot. Besonders eindrucksvoll sind die echten Vergoldungen an zahlreichen Buchstaben. Ein alter Ledereinband in Groß-Folio faßt die zahlreichen wichtigen Urkunden, unter denen man auch unsere Handschrift findet, zusammen. Der *lateinische* Text, mitgeteilt von Dr. Leverkus in Oldenburg, findet sich abgedruckt im *Archiv für Staats- und Kirchengeschichte* der Herzogtümer Schleswig-Holstein, Lauenburg, Band 5, Altona 1843. Dieser Abdruck liegt unserer Übersetzung zugrunde.

Zur *Persönlichkeit* des Bischofs Nicolaus sei bemerkt: Im Oktober 1439 wurde der Domdechant Nicolaus Sachow einstimmig durch die Domherren zum Bischof von Lübeck gewählt. Er nahm den Namen Nicolaus II. an. Er war geboren in Lübeck und hatte

die Stelle eines Scholasticus und eines Domdechanten bekleidet. „Nicolaus II. war ein Mann von aufgewecktem Verstande und vieler Gelehrsamkeit. Er zeichnete sich durch Wohltätigkeit mit Mitteln aus seinem Privatvermögen aus. Er bedachte z. B. die Mönche in Segeberg und Cismar und hielt ernsthaft darauf, daß sie sich nach der Vorschrift und Regel ihres Ordens verhalten mußten. Er war ein baufreudiger Mann und ließ auch in seiner Residenz Eutin ansehnliche Gebäude aufführen. In dem Jahre 1449 ging er mit dem Tode ab. Er war etwa ein Jahr vor seinem Ende zum Erzbischof zu Riga gewählt worden, allein, er nahm diesen Ruf nicht an, sondern wollte lieber bei dem Lübecker Bischofsamt bleiben.“

Diese Angaben stammen aus I. R. Becker: „Umständliche Geschichte der . . . freyen Stadt Lübeck 1782“. Den Herren der Stadtbibliothek Lübeck und des Landesarchivs zu Schloß Gottorf bin ich für freundliche Unterstützung zu Dank verpflichtet. Wir geben im Folgenden die Synodal-Ordnung in Übersetzung und mit Anmerkungen wieder.

SYNODAL-ORDNUNG

Nicolaus von Gottes Gnaden Lübecker Bischof zur dauernden Beachtung

Wenn auch niemand bestreitet, daß die kanonischen und gesetzlichen hochheiligen Vorschriften reichlich genug für die Würde und das Leben der Gläubigen gesorgt haben, so sehen wir dennoch, daß bei einer lässigen Ausübung die Würde und das Leben aller Sterblichen befleckt wird. Weil wir nun wünschen, mehr der Verwirklichung nachzustreben, so werden wir vorsorglich einige der Erlasse, deren Übertretung ganz augenscheinlich ist, und zwar sehr wenige, unter dem prüfenden Schlußwort unserer Männer in dieser Synodal-Ordnung hinzufügen.

Beigefügt haben wir in den folgenden Artikeln die Strafen der kirchlichen Aufsichtsstellen von einigen unserer Vorgänger oder tiefer Gestellten.

Zweifellos wollen die, welche die Seelen der meisten umgarnen und die Bestimmungen der Oberen gleichgültig behandeln, bei Abschaffung der weiter unten behandelten Geldgeschäfte, auf welche leider heutzutage manche stärker lossteuern, deren prompte Ausführung durch Verschleierung vereiteln. Sie wollen, daß statt der kanonischen Mahnungen wertlose Vorschriften gehalten werden sollen.

Die Prälaten, die es nach festem Recht oder Gewohnheit angeht, sollen von sich aus an den Übertretern in kanonischer Weise unter Anwendung der weiter unten beschriebenen und anderen Strafen nach Gutdünken den Vollzug vornehmen. Sie sollen zu Boden geschmettert werden! Dies nach reiflicher Überlegung und immer nur deswegen, weil im strengern Gericht Gottes das Blut der Anvertrauten, das heißt ihre Sünden, von den Händen der Prälaten gefordert werden wird. Darum können die Prälaten nur dann recht handeln, wenn sie das Leben der Menschen bessern und nicht das Ihre suchen, etwa ihre Börse zu füllen, sondern das, was Christi ist.

2

Aufruf an die Prälaten zur Ausübung des Rechtsverfahrens

Daher bestimmen wir erstens: Wer in der Stadt oder in der Lübeckischen Diözese die Rechtsprechung leitet, der muß über jedes Verbrechen, groß oder klein, auch über Unbotmäßigkeit der Untergebenen innerhalb von dreißig Tagen von der Zeit an, wo zum ersten Mal das Gerücht davon an sein Ohr gekommen ist, unverzüglich die Betreffenden kräftig und diskret zu verhören anfangen und bis zum gebotenen Ziel beibleiben. Andernfalls werden wir ihn ohne weiteres wegen Lässigkeit in Strafe nehmen.

3

Die Wahrnehmung der Lübecker Gottesdienstordnung

Ebenso bestimmen wir, daß nach den kanonischen Bestimmungen und der in Lübeck üblichen Ordnung in der Stadt und der Diözese Lübeck das heilige Amt nächtlich und täglich öffentlich und privat von den ansässigen Männern der Kirche andächtig mit Sorgfalt wahrgenommen wird.

4

Die Reinhaltung der Gefäße und des Schmuckes der Altäre

Die Gefäße dürfen nicht verkommen. Desgleichen muß der Schmuck der Altäre, der Meßkelche und der andere Schmuck der Kirchen rein und schön gehalten werden, nicht nur durch Abwaschungen durch die Reinmachfrauen, sondern auch wiederholt durch die Diener des Altares, nach den kanonischen Bestimmungen, also um Verschmutzung und Verderb zu vermeiden. Der direkt vorgesezte Prälat muß außerdem sehr häufig herumgehen und sein Auge auf die Altäre der Untergebenen richten, auch vermittels der Verhängung einer Strafe oder Geldbuße die Ahndung bewirken, wie es ihm nach der Art des Vergehens angebracht scheint.

5

In einer anderen Diözese Ordinierte dürfen ohne Zulassung nicht amtieren

Weiterhin: Niemand, der die Leitung von Kirchen, Kapellen, Klöstern oder Altären hat, darf jemanden, der in einer anderen Diözese ordiniert ist, es sei ein Priester oder Kleriker, zur Feier oder Verwaltung der Sakramente oder zum Singen der Messe oder zur öffentlichen Lesung der Epistel oder des Evangeliums zulassen, wenn der Betreffende nicht vorher durch den derzeitigen Bischof oder seinen Beauftragten oder wenigstens den Obersten jenes Ortes, der die unmittelbare Rechtsstellung hat, zugelassen ist; bei Strafe von zehn Mark Lübsch, die durch den jeweiligen Oberen jedesmal bei Zuwiderhandlung abzufordern und für fromme Zwecke zu verwenden sind. Und derselbe Obere oder Beauftragte muß sorgfältig achtgeben, daß er nur rechtmäßig ordinierte Leute mit einem auch im übrigen lobenswerten Lebenswandel und ehrbaren Umgang zuläßt.

6

In Orten, die dem Interdikt unterliegen, oder in ungeweihten Orten oder vor Exkommunizierten oder einem Tragaltar darf nicht zelebriert werden

Weiter: Keiner darf in Orten mit Interdikt oder nicht geweihten oder nicht intakten Orten oder in Anwesenheit von Exkommunizierten oder unter Inter-

dikt Stehenden oder an einem Tragaltar ohne besondere Zulassung oder gegen das Verbot seiner Vorgesetzten irgendwelche heiligen Amtshandlungen feiern, wenn er wünscht, die Strafe für eine Übertretung oder andere Strafen, die vom *Recht* gegen solche Leute vorgesehen sind, zu vermeiden. Die oben genannten Vorgesetzten sollen darüber hinaus darauf halten, daß sie gefälligst gegen die Übertreter in derartigen Fällen mit einer gleichwertigen Strafe gegen die schon sowieso Bestraften vorgehen.

7

Wann Almosensammler nicht zugelassen sind

Schließlich soll keiner in Kirchen, Klöstern oder Kapellen es wagen, jeden Beliebigen loszulassen auf die freiwilligen wohlthätigen Gaben, welche das Volk Almosen nennt, zu denen keine Vollmacht der bischöflichen Bestätigung oder Zustimmung, welche von Rechts wegen zur Veranstaltung der Wohlthätigkeit erforderlich ist, vorhanden ist, ohne Erlaubnis des Vorgesetzten, bei der vorbenannten Strafe. Denn sonst wird die kirchliche Wohlthätigkeit zum Spott und die kanonischen Bestimmungen erlöschen, wie die Erfahrung lehrt.

8

Ablaßhändler sollen nicht zugelassen werden

Ferner fügen wir nach der Bestimmung des allgemeinen Rechtes hinzu, daß keiner irgendwelchen Ablaßhändlern zwecks Einfordern oder Predigen oder zur Verkündigung von Ablässen oder sogar einem fremden Priester zu seinem Amt den Zugang erlaubt, ohne ganz besondere Erlaubnis; bei Androhung der vorgenannten Strafe. Ja sogar, wenn solche es sich in den Orten, wo sie dies treiben, gemüthlich gemacht haben und wenn sie von seiten des Hauptpastors, der Gemeindeglieder einmal, noch einmal, zum dritten Mal und überhaupt eine Zeitlang wegen der Gefährlichkeit in kanonischer Weise ermahnt worden sind und trotzdem nicht gewichen sind, so wollen wir, daß von da an und durch Widerstand von den Gemeindegliedern eine völlige Ablehnung geübt wird, bis sie sich von einer solchen Parochie zurückgezogen haben; ebenfalls bei der vorgenannten Strafe.

9

Die Eucharistie soll nicht öffentlich zur Schau gestellt werden, und die Sakramente sollen umsonst und rein verwaltet werden

Wir wollen allerdings, daß die Eucharistie nicht im mindesten öffentlich zur Schau gestellt wird, sondern diese und die Taufkapellen sollen sicher und würdig unter Verschuß gehalten werden; diese und die anderen kirchlichen Sakramente sollen umsonst und mit aller Reinheit verwaltet werden, entsprechend den bekannten kanonischen Regeln. Andernfalls wird der Zuwiderhandelnde nach den kanonischen Strafen bestraft werden, wie sie zu verhängen dem Vorgesetzten recht erscheint.

10

In Kirchen darf nur beerdigt werden, wer dort einen alten Grabplatz oder eine besondere Erlaubnis hat

Wir folgen den Spuren des ehemaligen Bischofs von Lübeck Heinrich, guten Angedenkens, unseres Vorgängers, und bestimmen, indem wir seine Bestimmungen regeln, daß im Dom zu Lübeck keiner beerdigt werden darf, wenn

er nicht durch den derzeitigen Bischof von Lübeck oder die durch ihn eingesetzten Herren Kirchenbaumeister-Kanoniker oder durch das Kapitel als wohlberechtigt erklärt worden ist; bei Strafe von dreißig Mark Lübsch, welche der für die Beisetzung Verantwortliche der Kasse der Kirche in Lübeck zu bezahlen hat. Auch in anderen Kirchen oder Klöstern soll niemand begraben werden, wenn dort nicht eine Begräbnisstätte seiner Vorfahren besteht oder er selbst als wohlverdient in der Stadt Lübeck durch den Hauptpastor der Kirche, dem wir in dieser Beziehung volle Vollmacht einräumen, in der Diözese aber durch den Bischof ermächtigt ist; bei Androhung der vorgenannten Strafe. Sonst, wenn weit und breit alle Beliebigen in den Kirchen begraben werden, so würde der Name unseres Erlösers Jesu Christi verunehrt und geschändet bei der aus den verwesenden Leichnamen verdorbenen Luft, und die Kirhhöfe, die von unseren heiligen Vätern eingerichtet sind, würden leer bleiben.

11

Wem gebeichtet werden soll

Wegen des Sakramentes der heilbringenden Absolution von den Sünden sollen sämtliche Welt- und Ordenspriester, welchen Standes, Grades, Ordens oder welcher Verfassung sie auch sein mögen, sich hüten, sich gegenseitig oder andere zu absolvieren (freizusprechen), wenn sie nicht hierfür vom apostolischen Sitz oder vom Bischof oder dem örtlichen Beauftragten in einfachen Fällen, in anderen jedoch, zum Beispiel in bischöflichen Fällen, von dem genannten apostolischen Sitz oder vom örtlichen Bischof eine besondere Vollmacht haben. Sonst bieten sie nach den kanonischen Dogmen nur ein Trugbild bei diesem Unternehmen und töten ihre eigenen Seelen und die der Nächsten. Und wenn derartiges zur Kenntnis kommt, sollen die Betreffenden sich derjenigen Strafe unterwerfen, die ihrem Vorgesetzten recht erscheint. Man soll auch nicht in Privaträumen ganz privat das Sakrament geben außer, wenn dringende Notwendigkeit oder die Würde der Personen das erfordert.

12

Bischöfliche Fälle

Um die einfachen Priester zu unterrichten, wollen wir im Gefolge unserer Vorgänger die den Bischöfen vorbehaltenen Fälle, welche von Rechts wegen oder nach der Gewohnheit in dieser Stadt und Diözese nur den leitenden Priestern vorbehalten sind, im einzelnen aufzählen. Das sind: die nach Recht oder nach der Synodalordnung Exkommunizierten, die Lästerer Gottes und der Heiligen, heimliche Ehen oder solche, die gegen das Verbot der Kirche geschlossen sind, Brandstifter, Religionsfrevler — das heißt solche, die am heiligen Ort oder gegen eine heilige Person sündigen oder heilige oder kirchliche Dinge verletzen —, Wahrsager, Ketzer, Blutschänder, Jungfrauenschänder, solche, die ihre kleinen Kinder erdrückt haben¹, Fälscher von Testamenten oder Schriftstücken und anderen Dingen, Meineidige, solche, die ihre Eltern schlagen, Sodomiter und andere widernatürliche Sünder zu absolvieren; Gelübde zu ändern; Ablässe, die nach Brauch und Sitte oder sonst in übler Weise unsicher sind, und, wenn nicht feststeht, wem der Ertrag zukommt, zu verteilen; auch in Vorstehendem und jedem anderen Dispensfall, soweit es nicht ausdrücklich dem heiligen Stuhl vorbehalten ist, überhaupt einen Dispens zu erteilen.

¹ Siehe Schlesw.-Holst. Kirchenordnung 1542, Abdruck D. Michelsen, Kiel 1920, Seite 68.

13

*Wiederholung der Satzungen wegen des Lebenswandels
und des würdigen Verhaltens der Geistlichen*

Da die Sakramente der heiligen Kirche Gottes völlig rein sind, so ziemt es den Dienern derselben, soweit die menschliche Schwäche es zuläßt, sich rein zu halten von aller Befleckung des Fleisches und der Sünde. Daher rufen wir hier in die Erinnerung zurück, was die Richtlinien des allgemeinen Rechtes und der heiligen Konzilien und die provinziellen und synodalen Konzilsbeschlüsse betreffs des Lebenswandels und des würdigen Verhaltens der Geistlichen oft genug und fürsorglich beschlossen haben, wobei wir nur wenig, aber das Bezeichnende zur Wiederholung vorbringen, weil man mehr zu respektieren pflegt, was im einzelnen eingeprägt ist.

14

Über Amtsträger, die öffentlich in wilder Ehe leben

Zunächst: Nach der einst von dem Herrn Kardinal Gwido, frommen Angedenkens, dann auch von dem Gesandten des heiligen Stuhls auf dem Bremer Provinzialkonzil und nach Billigung des Konzils der in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmung soll *in Zukunft* niemand öffentlich eine Konkubine halten. Andernfalls soll er jedes kirchlichen Amtes entkleidet werden, wenn er nicht innerhalb eines Monats sich von ihr und ihrer Gesellschaft trennt, und zwar so, daß er in ihren eigenen oder fremden Häusern ihr nicht beiwohnt oder sich ihr nähert. Und von denen, die für die Übertragung zuständig sind, sollen solche Pfründen geeigneten Leuten übertragen werden.

15

*Von denselben und anderen, die kein Amt haben
und öffentlich oder geheim in wilder Ehe leben*

Wir fügen noch hinzu, daß die Vorgenannten und die nicht beamteten Kleriker, die öffentlich oder geheim in wilder Ehe leben, über die genannte Strafe hinaus durch ihre Oberen mit einer Geldstrafe, die zum frommen Gebrauch angewendet wird, bestraft werden sollen, je nachdem, wie die Art ihres Vergehens und ihre Person es angebracht sein läßt, sie zu verhängen.

16

Die sogenannten öffentlichen wilden Ehen

Als solche, die öffentlich in wilder Ehe leben, sind nach dem Erlaß des heiligen Konzils in Basel nicht nur solche anzusehen, deren wilde Ehe nach Absicht oder Geständnis durch Rechtsspruch als solche festgestellt ist, sondern auch notorisch durch Augenschein erwiesen ist, der durch keine Ausflüchte verheimlicht werden kann. Darunter fällt auch, wer eine Frau, die wegen ihrer Unkeuschheit verdächtig und in schlechtem Ruf steht, bei sich behält und, obwohl er durch seinen Oberen ermahnt ist, diese nicht wirklich entläßt. Da befiehlt nun der Erlaß des Generalkonzils unter anderem auch, daß die in wilder Ehe Lebenden von dem Empfang der Erträge aller ihrer Pfründen automatisch für drei Monate enthoben und diese Erträge den Kirchenkassen oder einem anderen klaren nützlichen Zweck der Kirchen zugefügt werden. Außerdem sind solche, die notorisch in wilder Ehe leben, nach gemeinem Recht der Ausübung ihrer Ämter enthoben. Wenn sie diese weiterhin ausgeübt haben

sollten, so werden sie für ungültig erachtet. Die Ausübung aller dieser Ämter soll durch die betreffenden Oberen verhindert werden.

17

Fresserei, Trunkenheit und Kneipen sind zu vermeiden

Da der Sündenfall des Fleisches und alle Übertretungen häufig aus Völlerei und Trunkenheit herzukommen pflegen, welche Geist und Sinn der Kleriker, deren Geist vor allem wachsam sein muß, völlig zu verkehren pflegen, so untersagen wir in Einigkeit mit den Gesetzen und den genannten Bestimmungen streng jede derartige Völlerei und Trunkenheit. Ferner bestimmen wir: Jedesmal, wenn ein Weltgeistlicher oder Mönch ärgerniserregend oder in der Öffentlichkeit betrunken aufgefunden wird, soll er fünf Mark Lübsch seinem Oberen bezahlen. Davon soll der Zuständige eine Mark bekommen, und die anderen vier sollen zu frommen Zwecken verwandt werden. Um aber jede Gelegenheit zu solchem Schandfleck abzuschneiden, bestimmen wir: Kein Weltgeistlicher oder Mönch darf öffentliche Wirtshäuser besuchen, es sei denn, daß er sich auf Reisen befindet. Er darf auch nicht bei Schmausereien unmäßig trinken, weil leider die Verführung hierbei allgemein ist, oder einen anderen kräftig zum Trinken anreizen. Übrigens für die jedesmalige Übertretung, die außer Sünde, welche Gott nicht ungestraft vergibt, auch noch eine Verdrießlichkeit ist, ebenfalls fünf Mark; die zu verteilen und anzuwenden seinem Oberen nach dessen Wunsch zu erledigen anheimgegeben sei. Die dringende Notwendigkeit mögen sie beachten: Wenn Laien die Kirchenmänner beim Trinken sehen, glauben und schließen sie, das wäre ihnen selbst noch eher erlaubt. Es geschieht auch außerdem, daß der heilige Stand in solchen Säufern verachtet wird und daß die Kirchensakramente, die sie darnach vor Laien aufgebaut haben und unter Aufstoßen (Rülpsen) verwaltet werden, so keineswegs mit der gebührenden Hochachtung verehrt werden.

18

Vermeidet den Geiz und verteilt das Überschießende mit lebender Hand

Weil Reichtum und Geiz sich oft verbergen und im Finsternen ihr Wesen treiben, so daß einer dessen nicht überführt werden und folglich keine würdige Buße dafür erfolgen kann, so ermahnen wir unter Bezeugung des göttlichen Gerichtes, dem kein Geheimnis verborgen bleibt, alle Geistlichen, was bei ihnen vor allem von den *kirchlichen* Einkünften als Rest bleibt, an die Armen und für fromme Zwecke in den Orten zu verteilen, wo es erworben ist, solange sie am Leben sind, und sonst nach den Mahnungen der heiligen Väter. Sie sollen sich hüten, daß sie nichts durch Geschäfte, durch Wucher, wie sie den Geistlichen verboten sind, oder sonst etwas des schändlichen Gewinns wegen erwerben. Ihre Oberen sollen sie nach unserem Willen und Befehl dafür scharf bestrafen, je nach dem vernünftigen Gutdünken jener Oberen.

19

Das Gehaben und die Kleidung der Kleriker

Aber weil viele Geistliche den Leichtsin, den sie im Herzen tragen, durch ihr Benehmen offen an den Tag legen und, unter Verachtung der Form der kirchlichen Ehrbarkeit, Freude daran haben, den Laien in der Kleidung gleich zu sein, oder sich *die* Kleidung anmaßen, die nur den Würdigeren geboten und erlaubt ist, so wollen wir deshalb vor allem dasjenige, was im gemeinen und heiligen Recht und nach dem großen Konstantinischen Konzil über die ehrbare

Haltung, die Tonsuren und die Kleidung der Kleriker angeordnet ist und von uns für gültig gehalten wird, durchgeführt wissen. Kein Geistlicher soll glänzende oder schmutzige und grüne oder rote und durch Kürze oder Überlänge allzu auffällige Kleidung tragen. Er soll nicht öffentlich anlegen: goldene oder silberne Schnallen an der Kleidung, Gürtel oder eine andere Art Kleidung, die einen überflüssigen oder pompösen Schmuck aus Gold, Silber oder Messing hat, Handschuhe, die reichlich bis zum Ellbogen gehen, Einschnitte seitwärts oder rückwärts, außer auf Reisen, auch nicht Hüte nach Laienart, die sehr mit einem großen runden Rand eingerollt sind, oder Pelze, die über die Ränder der Kleidung gekrümmt sind, nach der Laien Sitte; bei Strafe von drei Mark Lübsch. Hiervon soll für die jedesmalige Übertretung eine Mark dem Zuständigen, die anderen zwei dem Oberen zur Verwendung für fromme Zwecke gebühren, außer den Strafen, die vorgesehen sind im gemeinen Recht und den Statuten des Generalkonzils. Keiner, außer einem Kanonikus der Kathedralkirche oder, wer in der Würde, dem Personenstand, als Magister oder Doktor oder Licentiat einer anerkannten Fakultät bestätigt ist, darf öffentlich einen Futterpelz aus Buntwerk und von Seide tragen. Keiner soll öffentlich einen Ring tragen, wenn es ihm nicht von Rechts wegen erlaubt ist; bei der soeben angekündigten Strafe.

20

Die Bestimmungen über die Armenblöcke, die Tertie, das Kirchenvermögen, die Patenschaft, die Notare, die Gnaden- und Erlaßjahre, das Gedenken an Bischöfe und Grafen, die Unverletzlichkeit der Kirchengüter, die Bezahlung der Amtsverweser und andere Rechnungssachen, die Wandlung von Strafe etc.

Wir erneuern die Bestimmungen unserer Vorgänger über die Tertienabgabe, über die gewohnte Bewirtschaftung des Landbesitzes und Stiftungsvermögens der Kirchen, die Schlüssel der Armenblöcke, die Gnaden- und Erlaßjahre und die Gedenkfeiern für die abgeschiedenen Lübecker Bischöfe und *Grafen von Holstein*², dreimal im Jahr, die zu ihrem Termin von den Pfarrherren der Gemeinden zu halten sind. Ferner: Zur Übernahme einer Patenschaft durch Ordensangehörige dürfen Äbte nicht herangezogen werden, und andere Prälaten nicht über einen Gulden, die Kanoniker des Domes nicht über sechs Schillinge und andere Geistliche nicht über vier Schillinge als Patengeschenk geben. Mehr als drei Paten sollen nicht zugelassen werden. Notare sollen wegen der ungesetzlichen Betätigung zahlreicher Personen ihr Amt nicht ausüben und nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie nicht durch den Bischof, seinen Vertreter oder durch die Herren, nämlich den Dekan oder das Lübecker Domkapitel, zugelassen sind; bei einer Strafe von zehn Mark Lübsch, die durch den Vorgesetzten einzutreiben sind. Ebenfalls darf ein Einbruch in die Einkünfte der Tafelgelder des Bischofs, der Herren des Domkapitels und anderer Geistlicher nicht geduldet werden. Amtsverweser von Pfründen erhalten zehn Mark Lübsch jährlich, ungerechnet die Memoriengelder und ausbedungene Belohnungen. Pfründen, die eine persönliche Anwesenheit erfordern, dürfen ohne Genehmigung des Vorgesetzten nicht verpachtet werden. Andere verständige Erlasse erneuern wir. Gesetz den Fall, daß die Strafe einer Exkommunikation nach gefällttem Urteil ausgesprochen wird, wandeln wir jene bei drohender Gefahr für die Seelen und zum Trost für die erschreckten Gewissen um; fügen aber hinzu, daß jeder Zuwiderhandelnde durch seinen Vor-

² Der Landbesitz des Bischofs und des Domkapitels lag bis 1622 unter holsteinischer Landeshoheit.

gesetzten gestraft werden kann, wie es diesem je nach Art und Häufigkeit des Ungehorsams zu verhängen gutdünkt.

21

Der Wahl von Notaren ist ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen

Wegen der Notare fügen wir jedoch besonders hinzu, daß bei ihrer Zulassung beachtet wird: Wenn sie durch die Autorität der Pfalzgrafen gewählt worden sind, muß darauf geachtet werden, ob die Grafen eine spezielle Vollmacht haben, die Wahl anderen zu übertragen, da dies im allgemeinen ihnen von Rechts wegen anscheinend nicht zusteht. Wenn die vom Reich gewählten Pfalzgrafen bevollmächtigt zu sein scheinen, so scheinen sie bei der Wahl eines Notars unterbevollmächtigen zu können. Mit welchem Recht aber ein solcher Unterdelegierter bei einer Wahl noch weiterhin nach unten bevollmächtigen kann, ist nicht ersichtlich, wenn dies nicht den Grafen ganz ausdrücklich beilligt ist. Das kann man wohl klar erkennen.

22

Es müssen Amtsverweser³ gehalten werden, andernfalls Verlust der Erträge. Diese können von dem Pfarrherrn überall in seiner Diözese beschlagnahmt werden

Wegen der dienstlichen Verwaltung der Pfründen fügen wir insbesondere hinzu, daß jeder, der von seiner Pfründe abwesend ist, wenigstens einen Amtsverweser halten muß. Andernfalls geht er aller Erträge und Einkünfte der Pfründe von selbst für die genannte Zeit verlustig, in der er keinen Amtsverweser hat. Derartige Erträge und Einkünfte sollen von seinem Vorgesetzten gehoben werden zum Besten anderer frommer Zwecke, wie es dem Vorgesetzten gut scheint; und der Pfarrherr, in dessen Parochie solche Pfründe liegt, soll von jetzt an Auftrag und Vollmacht von uns haben, solche Erträge und Einkünfte, wo auch in unserer Diözese sie sich befinden, zu beschlagnahmen oder durch einen anderen beschlagnahmen zu lassen, in dessen Parochie sich die Einkünfte, wenn auch nicht die Pfründe selbst, befinden.

23

Die Abschrift der Gründungsurkunde soll man im Meßbuch haben

Wir legen beharrlich Wert darauf, daß jeder Pfründeninhaber eine Abschrift der Gründungsurkunde oder ihrer Bestätigung im Meßbuch aufbewahrt oder sie sonst, wenn er sie auf andere Weise aufbewahren kann, innerhalb von drei Monaten abschreiben läßt, damit er sich immer wieder überzeugen kann, wozu er für das einzelne Pfründeneinkommen im besonderen verpflichtet ist; bei Strafe einer Mark Lübsch, so oft sein Vorgesetzter ihn hierbei in Versäumnis findet. Der Vorgesetzte hat sie einzuziehen.

³ Schon im Heidentum kannte man eine Lockerung der Residenzpflicht der Priester. Plutarch (46–120 p. Chr.) hat eines der beiden Ämter als lebenslanglich regierender Priester des Apollon in Delphi übernommen, aber seinen Wohnsitz in Chaironea nicht aufgeben müssen. Im Mittelalter führte die Häufung der Pfründen zu schweren Mißständen.

24

Die Residenzpflicht in solchen Parochialkirchen und anderen Pfründen, wo sie damit fest verbunden ist. Wer heilige Weihen empfangen hat, soll die weiteren erringen

Wir ermahnen ausdrücklich erstens, zweitens und drittens alle und jeden, die dem Titel nach Parochialkirchen oder Pfründen innehaben, welche die persönliche dauernde Anwesenheit bedingen, und sich nicht in ihnen aufhalten, daß sie äußersten Falles innerhalb von sechs Monaten anfangen, sich in ihnen persönlich aufzuhalten, und zwar für die Dauer. Nur im äußersten Notfall kann eine Befreiung von dieser Verpflichtung gewährt werden. In ähnlicher Weise ermahnen wir die, welche Pfründen innehaben, wofür heilige Weihen erforderlich sind, daß sie innerhalb derselben Zeit sich rite dazu befördern lassen oder, wenn sie gerechte und zwingende Gegen Gründe haben, diese dringendst darlegen; bei Strafe des Entzuges aller Einkünfte der betreffenden Pfründen, welcher sie von jetzt an von selbst verfallen werden. Sie mögen wissen, wenn ihre Abwesenheit odere ihr Ungehorsam es verdient hat, dann wird strengstens gegen sie eingeschritten werden mit der Aberkennung ihrer Pfründen und der öffentlichen Erklärung der Aberkennung durch ihren Vorgesetzten kraft dieser Ermahnungen.

25

Gegen die Wucherer⁴

Es ist leider wahr, daß in unserer Diözese Wucher, Meineid, Sauforgien und Mord von alters her sehr eingewurzelt sind. Da in ihnen eine große Gefahr liegt, so ist es einleuchtend, daß hier noch sorgfältiger eingeschritten wird. Wir wollen und bestimmen, daß die Pfarrherren unserer Diözese in ihren Reden zum Volk öffentlich vor allem die genannten Verbrechen verfluchen und Strafen der ewigen Verdammnis androhen. Und besonders an den einzelnen Sonntagen im Laufe des Jahres, von jetzt an beginnend, in besagten Reden öffentlich hinzufügen, was klarer und offener Wucher ist. Wir bezeichnen als offenbaren Wucher, wenn einer einem anderen unter nüchterner Verschreibung oder auf Treu und Glauben bis zu einem bestimmten Termin, zum Beispiel zu Martini zu einem bestimmten Zins, der über einen Teil oder über das ganze Kapital hinaus zu bezahlen ist, Geld leiht und, wenn der Termin kommt, entweder das Kapital mit Zins oder die Zinsen allein annimmt und den Schuldbrief zum nächsten Termin zum selben oder zu einem anderen Zinssatz erneuert. Die Pfarrherren sollen hierzu darlegen, daß es nicht das gleiche ist,

⁴ Schon die apostolischen Kanones und Concilienbeschlüsse des 4. Jahrhunderts verbieten den Geistlichen, Zins zu nehmen. Daher wandte man als Lösung den Rentekauf an. Der Schuldner verkaufte seinen Besitz, blieb aber auf ihm wohnen und zahlte Pacht. Er konnte auch seinen Besitz durch Rückzahlung des Kaufpreises jederzeit wieder an sich bringen. Für den Schuldner war der Rentekauf vorteilhaft. So erhielt er eine größere Geldsumme, mit der er seinen Besitz verbessern, z. B. Vieh aufkaufen konnte. Ein Beispiel aus Holstein: Am 3. 2. 1367 verkauft Nicolaus von Büttel fünf Stück Marschland an den Priester Johann Thome für 25 Mark und nimmt sie gleichzeitig wieder von dem Priester für drei Jahre in Pacht. Urkunde Nr. 1194 in schlesw.-holst. Regesten u. Urkunden, Bd. IV, Kiel 1924. Offenbar ist ein Teil des Pfarrlandes auf diese Weise in das Eigentum der Kirche gekommen. So erklären sich zum Teil auch die alten Lasten, wie Kirchenackerheuer, Kirchenkanon usw. die auf Ländereien liegen.

wenn einer Einkünfte aus gutem unbeweglichem Besitz zwar nicht im Wege des Borgens, sondern des Kaufes an sich bringt unter Eidesleistung, daß die Erträge von solchen Gütern jährlich durch den Verkäufer bezahlt werden sollen. Die Merkmale des Unterschiedes sind diese: Erstens; es ist ein wirklicher Kauf und kein Borgen, was daraus hervorgeht, daß der Käufer nicht auch die Summe, wofür er gekauft hat, an dem Termin zurückfordern kann, was bei einem Borgen möglich ist. Zweitens, weil der Käufer die Gefahr trägt, während der Verkäufer, wenn die unbeweglichen Güter durch Feuer oder Krieg verwüstet würden, nicht zur Zahlung der Einkünfte verpflichtet, sondern davon befreit ist, weil ja nur verwüstete Güter noch vorhanden sind. Er hat die Güter, wie sie sind, eingeschlossen die Verringerung des Ertrages, übergeben. Drittens, weil ein solcher Kauf mit der Möglichkeit des Rückkaufes vom Apostolischen Sitz, dem Herrn Papst Martin V., als erlaubt zugelassen ist. Das alles fällt nicht unter den Fall des sogenannten Borgens. Die Pfarrherren sollen nicht überdrüssig werden, so oft diesen Fall zu beleuchten, weil viele, wie wir erfahren haben, nicht glauben, daß hierbei Sünde sei, und die Sache selbst so überaus allgemein geübt wird und die Täter den oben bezeichneten Unterschied nicht anerkennen. Auch sollen sie allgemein immer in solchen Fällen solche, die derartige Borgeschäfte machen, bei Strafe der Exkommunikation ermahnen, daß sie davon abstehen und das, was sie über die Summe des Kapitals hinaus empfangen haben, denen zurückerstatten, von denen sie es genommen haben, sofern sie wünschen, der ewigen Verdammnis zu entgehen. Wenn sie das nicht tun, sollen sie durch ihren Vorgesetzten als Exkommunizierte gekennzeichnet werden. Außerdem sollen die Priester beim Beichtehören bei den Verdächtigen vertraulich Nachforschungen halten in der erwähnten Angelegenheit. Wen sie finden, der sich weigert, aufzuhören und Genugtuung zu leisten, den sollen sie nicht absolvieren, sondern seinen Zugang zum Sakrament verhindern solange, bis Gott seinen Sinn geändert hat.

26

Vom Meineid

Wegen der Meineide bestimmen wir, daß die Pfarrherren oder Prediger in unserer Diözese an den einzelnen Sonntagen gleicherweise das Volk ermahnen, daß sie in keiner Weise einen Meineid schwören dürfen. Die Unsrigen sollen drohen: Falls jemand in der Lage des Angeschuldigten für sich selbst die Ablehnung der Anklage zurechtlegt und, in die Enge getrieben, wie es gewöhnlich der Brauch ist, einen Meineid schwört, so entginge er dadurch zwar der weltlichen Verurteilung, er solle aber wissen, daß sein geistlicher Vorgesetzter seine Seele als die eines durch die Sünde Todgeweihten trotzdem wegen eines offenkundigen Meineids aufs sorgfältigste erforschen und ihn bei Überführung streng bestrafen wird. So soll es gehalten werden, weil, wie wir mit Schmerzen erkennen, diese Pest ungescheut bei vielen sich eingenistet hat. Auch das verfügen wir in derselben Sache, daß ähnlich an den genannten Tagen öffentlich von der Kanzel dem Volk erklärt wird: Wer sich den Meineid vornimmt, aber vom Gegner mit solchem Eid zurückgewiesen wird, der ist dennoch vor Gott des Meineides schuldig, entsprechend den kanonischen Bestimmungen. So möge man in diesen Dingen um seine Seelen besorgt sein.

27

Über die maßlose Trunksucht der Laien

Weiter: Die Saufereien, in denen alle Meineide und Morde ihren Ursprung haben, kann man leider, wie die Erfahrung lehrt, bei den Laien nicht wirksam

verhindern. Wir bestimmen aber, daß die Beichtväter, wenn sie die Beichte hören, die Vornehmen und das Volk in unserer Diözese ausdrücklich fragen, ob sie der Trunksucht zu fröhnen pflegen, weil nur wenige sich hierüber Gewissensbisse machen, während doch das Dauersaufen eine Todsünde bildet. Wenn sie Leute finden, die mit solchen Sünden befleckt sind, sollen sie weiter fragen, ob sie die Absicht haben, sich oder andere weiterhin vorsätzlich der Sauferei zuzuwenden. Wenn sie diese Absicht haben, sollen sie solche Leute nicht absolvieren, sondern verhindern, daß sie, solange sie bei dieser Absicht beharren, zum Sakramente zugelassen werden. Der ist ein Spötter und kein Bußfertiger, der sich vornimmt, was er beklagt, doch weiterhin zu begehren. Für Unbußfertige gehören die Sakramente nicht!

28

Von den Mördern

Bei den Mördern soll die alte Gewohnheit angewendet werden, daß sie vom Kirchgang und einem kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen bleiben, bis sie durch den Bischof absolviert sind. Wir fügen aber hinzu, daß man sich wegen solcher Absolution nicht auf ihr bloßes Wort verlassen darf, sondern daß diese durch einen Brief des Bischofs oder wenigstens durch den Seelsorgebrief ihres Beichtvaters bestätigt werden muß.

29

Über das Lesen von Schriften (Flugblättern)⁵

Wir verordnen, nach den Erlassen unserer Vorgänger und nach unseren Erlassen, daß die Gemeindepfarrer in ihren Predigten häufig das Volk ermahnen sollen, daß sie während der Predigten und der Hochmesse, vor allem an den Festtagen, wenn sie in der Kirche oder auf den Kirchhöfen sein sollen, sich nicht mit Lehrschriften oder Abhandlungen beschäftigen sollen. Andernfalls sollen sie ihnen androhen, daß sie sie aus der Gemeinde ausschließen würden. Wenn sie nach solchen Ermahnungen sich weiterhin zu den genannten Zeiten mit Traktaten oder Lehrschriften beschäftigen, dann sollen die Gemeindepfarrer und andere Geistliche sie tatsächlich aus der Gemeinde ausschließen, bis man sich von den Lehrschriften und Abhandlungen trennt.

30

Von den Nonnen

Wir verlangen strikte, daß die Nonnen im Kloster und sonst mit gebührender Ehrbarkeit die allgemeinen Rechtsordnungen und die Satzungen der heiligen Konzilien und unsrer Vorgänger beachten. Andernfalls sollen ihre Äbtissinnen, Priörinnen und Pröpste mit entsprechender Strafe betroffen werden.

31

Die Pfarrerherren sollen alles Verordnete sorgfältig durchführen

Alle Vorschriften sollen die Pfarrerherren in ihren Parochien, wie es sich gehört, sorgfältig durchzuführen bemüht sein. Andernfalls werden sie für jede

⁵ Es gab offenbar schon damals, wie später z. B. in Leipzig nachgewiesen, Kreise von Leuten, die am *Sonntag* zusammenkamen, um wissenschaftliche Studien zu betreiben und auch Veröffentlichungen herausgaben. Z. B. *Acta eruditorum*. In Leipzig: Collegium Gellianum.

Übertretung durch ihre Oberen bestraft werden, wie es denen mit Gottes Hilfe zu verhängen gutdünkt.

32

Jeder, den es angeht, soll verpflichtet sein, eine Abschrift dieser Verordnung in seiner Kirche am Platze der Geistlichkeit anzuschlagen und auch aufzubewahren

Wir bestimmen ausdrücklich, daß jeder Gemeindepfarrherr eine Kopie dieser unserer Synodalordnung, die er von unseren Schreibern und sonst bekommen kann, innerhalb der nächsten sechs Wochen haben muß. Diese Abschrift soll er innerhalb derselben Frist in seiner Kirche an einem Platz, wo die Geistlichkeit des betreffenden Ortes häufiger zusammenzukommen pflegt, öffentlich anschlagen und darauf achten, daß sie hängen bleibt, damit niemand Unkenntnis vorschützen kann betreffs des Vorstehenden; bei Strafe von einer Mark Lübsch für jedes Mal, wo die angeschlagene Abschrift fehlt. Sie ist durch seinen Vorgesetzten einzuziehen.

33

Der Prälat kann und soll seine Untergebenen unter eidstattlicher Versicherung fragen, ob sie vorstehende Bestimmungen befolgt haben

Schließlich bestimmen wir ausdrücklich, daß jeder, der die Rechtssprechung der Geistlichen leitet, mehrere Male oder doch mindestens einmal im Jahr jeden Untergebenen für sich oder doch jene, die er des Ungehorsams gegen die genannten Vorschriften für verdächtig hält, zu sich rufen soll und kann, um ihn unter Eid durch Befehl dazu zu bringen, daß er über jeden Teil, der in dieser Synodalordnung enthalten ist und worüber der Vorgesetzte ihn besonders fragen will, wahrhaftige Auskunft gibt: Ob er das, was ihn gerade angeht, soweit in Gehorsam wahrgenommen hat, daß man die Sache als wohlgetan ansehen kann. Wenn aber nicht, so bemühe sich der Vorgesetzte unter Wahrung der Barmherzigkeit, die vorstehend angesetzten Strafen odere andere, wenn sie nicht angeordnet sind, die ihm vor Gottes Augen recht dünken, einzuziehen und mit ihnen zu verfahren nach den Vorschriften und sonst, wie es ihm passend erscheint und wie er sich getraut, darüber dem allwissenden Gott Rechenschaft abzulegen.

34

Der Ablass beim Recordare, Gratias agamus etc. in der Messe

Die Ablässe für diejenigen, welche sich beugen, während in der Messe gesagt wird: „Lasset uns danksagen dem Herren unserem Gott“, und bei der Antiphon „Gedenke Herr“ nach der Messe, und was sonst durch unsere Vorgänger bestätigt ist, genehmigen wir. Desgleichen die bischöflichen Ablässe von vierzig Tagen bewilligen wir für jedesmal denen, die auf die Barmherzigkeit Gottes vertraut haben.

Diese Satzungen unsere Religion betreffend sind öffentlich der bischöflichen Synode vorgelesen worden im Chor unserer Kirche in Lübeck im Jahre 1440 nach der dritten Ankündigung am Dienstag, dem 19. Oktober, etwa zur hora Sextarum. Zur Beglaubigung für das Ganze und zum Zeugnis, daß die vorstehenden Ausführungen oder diese Synodal-Ordnung gefertigt und von dem erwähnten Notar unterschrieben ist, haben wir angeordnet, daß sie durch An-

hängung des Siegels bekräftigt wird in Gegenwart der verehrlichen und angesehenen Männer, nämlich der Herren: Johannes *Walling*, Doktor des geistlichen Rechtes, Propst, Johannes *Weydeknepel*, Vicedekan, und *Borchard* von Osten, Hermann *Vofß*, Bertold *Vrybord*, Kantor, Licentiat des geistlichen Rechtes, Ludolf *Robringk*, Schatzmeister, Albert *Nygenborch*, Theoderich *Lucht*, Nicolaus van der *Molen*, auch Licentiat des geistlichen Rechtes, Johannes *Gronenhagen*, Arnold *Westval*, Doktor des geistlichen Rechtes und Licentiat der Gesetze, und Hinrich *Kalverwisch*: welche das Kapitel unserer Kirche bilden. Ferner der ausgewählten Männer: Johannes *Haggenstiger*, Kanonikus in Eutin, und Heyson de *Dransfeld*, dem festen Vicar an unserer genannten Kirche, und anderer zahlreicher Zeugen, gleichfalls berufen und gefragt wegen des vorliegenden Gegenstandes.

Außerdem gibt der verehrungswürdige genannte Vater den hier Anwesenden und Abwesenden, die dringend verhindert sind, die Vollmacht, sich gegenseitig zu vertreten, auch in bischöflichen Sachen, ausgenommen Mord, Erdrückung von Kindern, Absolution von Exkommunizierten und Änderung von Gelübden. Schließlich gebietet er in Kraft der heiligen Gehorsamspflicht, daß jeder Pfarrherr der Gemeinden der Lübschen Diözesen an mehreren Sonntagen von der Kanzel die Ackerbauern ermahnen soll, daß sie sich zur Leistung des gut gereinigten Getreidezehnten bereit zu halten haben, wie sie verpflichtet sind. Er bezeuge auch öffentlich von der Kanzel, daß niemand, welches Standes er auch sein möge, ohne Gefahr für seine Seele seine Zehnten zurückhalten könne. Schließlich soll kein Pfarrherr in der Diözese Lübeck aus dieser Stadt weggehen, ohne sich vorher dem Herren Offizialen der Lübeckischen Kurie vorgestellt zu haben.

Anhang von 1443:

Kaufgeschäfte und niedrige Arbeiten dürfen an Festtagen nicht geschehen

Desgleichen bestimmen und wollen wir, daß nach feierlichen Beschlüssen innerhalb der Messen an Festtagen auf Kirchhöfen folgende Dinge nicht zu erlauben sind: Handelsgeschäfte oder Kaufen und Verkaufen von Kaufleuten, und niedrige Arbeiten sind keineswegs an Festtagen erlaubt. Sondern dieselbe Strafe, welche gegen Lästere festgesetzt ist, soll auch, und zwar noch strenger, über Händler und Handel oder solche, die Waren feilbieten, unverzüglich verhängt werden.